

RS Vwgh 1993/3/30 92/08/0234

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §62 Abs1;

AVG §62 Abs3;

AVG §63 Abs5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/09/07 86/18/0207 3

Stammrechtssatz

Gegen ein mündlich verkündetes und daher rechtlich existierendes Straferkenntnis kann auch schon vor der Zustellung der verlangten schriftlichen Ausfertigung zulässigerweise Berufung erhoben werden. D.h.: Wenngleich die Berufungsfrist gegen einen mündlich erlassenen Bescheid erst mit dem Tag der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides beginnt, so hindert dies nicht die Erhebung der Berufung bereits zwischen der Verkündung des Bescheides und der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides (Hinweis B 11.3.1988, 88/11/0031).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992080234.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at